Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1 Ausgegeben Danzig, den 9. Januar 1931

1 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorengesetz).
Vom 9. 1. 1931.

§ 1.

(1) Die Mitglieder des Senats stehen in einem besonderen durch die Verfassung und dieses Gesetz geregelten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse zum Staate.

(2) Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung und die entsprechenden in Danzig geltenden preußischen Vorschriften sowie das Danziger Besoldungsgesetz, Beamten-Ruhestandsgesetz, Beamten-Hinterbliebenengesetz und Unfallfürsorgegesetz für Beamte finden auf die Mitglieder des Senats keine Anwendung. Die in andern Gesetzen und in Verordnungen allgemein für unmittelbare Staatsbeamte enthaltenen Vorschriften gelten auch für sie, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2.

(1) Das Amt als Mitglied des Senats beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Mitglieder des Senats erhalten über ihre Wahl eine vom Senat vollzogene Urkunde; bei Beendigung ihres Amtsverhältnisses ist diese Urkunde dem Senat zur Eintragung eines Vermerks über die Beendigung zurückzugeben und den Inhabern alsdann wieder auszuhändigen.

(2) Ein zum Mitglied des Senats Gewählter, der die Danziger Staatsangehörigkeit nicht besitzt, erwirbt diese Staatsangehörigkeit mit der Annahme der Wahl und mit der Aushändigung der Bestätigungsurkunde nach vollzogener Einführung in das Amt. Der Gewählte ist verpflichtet, seine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit unverzüglich herbeizuführen.

§ 3.

(1) Die Mitglieder des Senats sollen zum Amt eines Schöffen, Geschworenen oder Mitglieds eines Verwaltungsgerichts nicht berufen werden.

(2) Die besoldeten Mitglieder des Senats dürfen während ihrer Amtszeit gegen Entgelt nicht als Schiedsrichter tätig sein.

§ 4.

Die Mitglieder des Senats sind während und nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, Verschwiegenheit über solche ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten zu wahren, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Senat beschlossen worden ist.

§ 5.

(1) Die Mitglieder des Senats dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige in einem Zivilprozeß, Strafprozeß, Verwaltungsstreitverfahren oder einem sonstigen Verfahren nur mit Genehmigung des Senats vernommen werden. Die Genehmigung zur Vernehmung als Zeuge darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Staates Nachteile bereiten würde.

(2) Über andere Umstände dürfen die im Amt befindlichen Mitglieder des Senats als Sachverständige nicht vernommen werden, wenn der Senat erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 1. 1931.)

(3) Die Mitglieder des Senats sind am Sitz des Senats oder, wenn sie sich außerhalb des Sitzes des Senats aufhalten, an dem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Senats.

§ 6.

Ein Dienststrafverfahren gegen Mitglieder des Senats als solche findet nicht statt. Ihre Verantwortlichkeit für schuldhafte Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes bestimmt sich nach Artikel 32 der Verfassung.

§ 7.

Die Mitglieder des Senats sind berechtigt, jederzeit von ihrem Amte zurückzutreten. Tritt der gesamte Senat zurück, so hat er gemäß Artikel 31 der Verfassung die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Senats weiterzuführen.

§ 8.

(1) Die besoldeten Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats ab, in dem sie die Wahl angenommen haben, bis zum Schlusse des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endigt, folgende Amtsbezüge:

a) ein Amtsgehalt von monatlich 1500 G,
b) den jeweiligen Wohnungsgeldzuschuß der unmittelbaren Staatsbeamten nach Tarifklasse I,
c) der Präsident des Senats eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 1000 G.

(2) Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(3) Hat ein besoldetes Mitglied des Senats für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, aus einer Verwendung im Danziger Staats- oder Gemeindedienst Anspruch auf Diensteinkommen, Wartegeld oder sonstige Bezüge, so ruht für die Dauer des Zusammentreffens der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

(4) Die Amtsbezüge können durch Gesetz geändert werden.

§ 9.

(1) Den besoldeten Mitgliedern des Senats wird für den infolge ihrer Wahl erforderlich werdenden Umzug Entschädigung gewährt, es sei denn, daß sie ihren Wohnsitz in der Stadtgemeinde Danzig oder in Orten hatten, die durch regelmäßigen Vorortverkehr mit der Stadt Danzig verbunden sind.

(2) Den besoldeten Mitgliedern des Senats kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden; in diesem Falle erhalten sie keinen Wohnungsgeldzuschuß. Haben sie eine Dienstwohnung bezogen, so sind sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses berechtigt, sie noch für die Dauer von 3 Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endigt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

(3) Wird einem besoldeten Mitglied des Senats als solchem eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist ihm in jedem Falle beim Beziehen und beim Aufgeben der Dienstwohnung eine Umzugskostenentschädigung zu gewähren.

(4) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb der Stadtgemeinde Danzig erhalten die Mitglieder des Senats Tagegelder und Entschädigungen für Reisekosten.

(5) Die weiteren Bestimmungen über Dienstwohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten erläßt der Senat.

§ 10.

(1) Ehemalige besoldete Mitglieder des Senats, erhalten von dem Zeitpunkt ab, in dem ihre Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte Amtsbezüge erhalten hat, jedoch mindestens für 6 Monate und höchstens für 5 Jahre. Die nach Satz 1 sich ergebende Zeit erhöht sich um die Zahl der Monate, für die der Berechtigte vom Beginn des Monats ab, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet hat, Amtsbezüge erhalten hat. Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

(3) Das Übergangsgeld beläuft sich

1. für die ersten 3 Monate, die dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgen, auf den vollen Betrag der im § 8 Abs. 1 unter a) und b) genannten Bezüge,
2. für die folgenden 3 Monate auf 75 v. H. der unter Nr. 1 genannten Bezüge,
3. für die spätere Zeit auf 50 v. H. der unter Nr. 1 genannten Bezüge.

(4) Im Falle des Beginns einer erneuten Amtszeit als besoldetes Mitglied des Senats vor Ablauf der Bezugszeit für das Übergangsgeld aus der früheren Amtszeit verlängert sich nach dem Wiederausscheiden die Bezugszeit für das Übergangsgeld aus der neuen Amtszeit um die noch nicht abgelaufene Bezugszeit aus der früheren Amtszeit. Die Höchstdauer für die Gewährung des Übergangsgeldes darf durch diese Verlängerung nicht überschritten werden.

§ 11.

(1) Hat ein besoldetes Mitglied des Senats bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhange mit seiner Amtsführung ohne eigenes Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so ist ihm eine Ruherente zu bewilligen.

(2) Die Ruherente beträgt 25 v. H. der im § 8 Abs. 1 unter a) und b) genannten Bezüge. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann sie bis auf 50 v. H. erhöht werden. Die Ruherente wird im Anschluß an das Übergangsgeld monatlich im voraus gezahlt.

(3) Darüber, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ruherente vorliegen, sowie ob und inwieweit die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig der Senat.

§ 12.

Bezieht ein ehemaliges besoldetes Mitglied des Senats für einen Zeitraum, für den ihm Übergangsgeld oder Ruherente zusteht, aus einer Wiederverwendung im Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste des In- oder Auslandes ein Diensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, so ermäßigt sich für die Dauer dieses Zusammentreffens das Übergangsgeld oder die Ruherente um den Betrag des Diensteinkommens, Wartegeldes oder Ruhegehalts. Dies gilt auch hinsichtlich des Einkommens aus einer Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder überwiegend unmittelbar oder unmittelbar aus öffentlichen Mitteln des In- oder Auslandes fließt. Die Sonderregelung der §§ 20, 21 bleibt dabei unberührt.

§ 13.

(1) Stirbt ein besoldetes Mitglied des Senats, so stehen seinen Hinterbliebenen (Witwe und eheliche oder für ehelich erklärte Kinder) für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate noch die vollen im § 8 Abs. 1 unter a) und b) bezeichneten Amtsbezüge und sodann Hinterbliebenenbezüge zu. War eine Dienstwohnung zugewiesen, so müssen die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Räume sofort freigestellt werden; im übrigen gelten die Vorschriften im § 9 Abs. 2 und 5 entsprechend.

(2) Die Hinterbliebenenbezüge werden aus dem Übergangsgelde nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 und 3 berechnet, das dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn er am Tage seines Todes aus dem Amte ausgeschieden wäre, und zwar erhalten:

a) die Witwe 60 v. H.,
b) jede Halbwaise 12 v. H., jede Vollwaise 20 v. H.

dieses Übergangsgeldes. Die Bezüge zu a) und b) dürfen zusammen den Betrag des Übergangsgeldes, aus dem sie zu errechnen sind, nicht übersteigen; gegebenenfalls werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnis gekürzt.

(3) Die Amtsbezüge für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate werden im voraus in einer Summe, die Hinterbliebenenbezüge monatlich im voraus gezahlt.

(4) Der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge besteht für die gleiche Zeitdauer, für die der Verstorbene Übergangsgeld bezogen haben würde. Er erlischt jedoch

a) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
b) für jede Waise mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(5) Im übrigen gelten die §§ 12 und 21 entsprechend.

§ 14.

Stirbt ein ehemaliges besoldetes Mitglied des Senats vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, so gelten die Vorschriften des § 13 mit der Maßgabe, daß anstelle der vollen Amtsbezüge für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate das Übergangsgeld tritt, das dem Verstorbenen für diese Zeit noch zugestanden hätte.

§ 15.

(1) Stirbt ein ehemaliges besoldetes Mitglied des Senats während des Bezuges einer Ruherente, so erhalten seine Hinterbliebenen für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate noch die volle Ruherente des Verstorbenen und sodann aus ihr nach § 13 berechnete Hinterbliebenenbezüge.

(2) Abs. 1 gilt für Hinterbliebene von besoldeten Mitgliedern des Senats entsprechend, wenn die Ruherente zwar bewilligt, aber wegen des zunächst zustehenden Übergangsgeldes noch nicht bezogen oder wenn die Ruherente vor dem Ableben des Verstorbenen noch nicht bewilligt ist, obschon die im § 11 erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit dem Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgende Zeit noch Übergangsgeld zugestanden hätte, tritt anstelle der Ruherente das Übergangsgeld.

§ 16.

Das Recht auf den Genuß der in den §§ 8, 10, 11 und 13 bis 15 genannten Bezüge ruht, wenn ein Berechtigter die Danziger Staatsangehörigkeit verliert bis zu deren etwaiger Wiedererlangung.

§ 17.

Die unbesoldeten Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats, in dem sie die Wahl angenommen haben, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von 250 G monatlich.

§ 18.

Sind die Mitglieder des Senats zugleich Volkstagsabgeordnete, so wird die ihnen als solche zustehende Aufwandsentschädigung auf die Amtsbezüge der vollbesoldeten Senatoren bzw. auf die Aufwandsentschädigung der unbesoldeten Senatoren angerechnet.

§ 19.

Hat ein unbesoldetes Mitglied des Senats bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhange mit seiner Amtsführung ohne eigenes Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so ist ihm auf Antrag nach billigem Ermessen des Senats eine Entschädigung zu gewähren.

§ 20.

(1) Wird ein im Dienst oder Wartestand befindlicher unmittelbarer Staatsbeamter (mit Ausnahme der bisherigen Mitglieder des Senats im Hauptamt als solche) zum besoldeten Mitglied des Senats gewählt, so tritt er mit dem Tage der Annahme seiner Wahl kraft Gesetzes mit Ruhegehalt in den Ruhestand.

(2) Bei einem im Dienst befindlichen Beamten beträgt das Ruhegehalt, wenn seine letzte Beamtenstelle eine solche mit festem Gehalt war, 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens dieser Stelle, andernfalls 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der letzten Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe. Bei einem im Wartestand befindlichen Beamten beträgt das Ruhegehalt 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, das der Berechnung seines Wartegeldes zu Grunde gelegt ist. Für unmittelbare Staatsbeamte im Ruhestand, welche als solche zu besoldeten Mitgliedern des Senats gewählt worden sind und im Zeitpunkt der Annahme der Wahl noch nicht das Höchstruhegehalt bezogen, wird das Ruhegehalt nach ihrem Ausscheiden wie für Wartestandsbeamte neuberechnet.

(3) Innerhalb 6 Monaten nach seinem Ausscheiden aus der Stellung als besoldetes Mitglied des Senats ist ein vor seiner Wahl zum besoldeten Mitglied des Senats im Dienst oder Wartestand befindlicher unmittelbarer Staatsbeamter (mit Ausnahme der bisherigen Mitglieder des Senats im Hauptamt als solche) berechtigt und auf Verlangen des Senats verpflichtet, in die zuletzt von ihm versehene Dienststelle als Beamter wieder einzutreten. Ist diese Dienststelle nicht frei, so ist er in derselben Zeit berechtigt und auf Verlangen des Senats verpflichtet, eine andere Dienststelle im unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst zu übernehmen. Die Dienststelle muß seiner früheren Stelle als Beamter entsprechen.

(4) Über Streitigkeiten, welche sich aus der Bestimmung des Abs. 3 ergeben, entscheidet auf Antrag des Senats oder des ehemaligen besoldeten Mitgliedes des Senats unter Ausschluß des Rechtsweges das Oberverwaltungsgericht zu Danzig endgültig. Führt die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu keiner Übernahme einer Beamtendienststelle durch das ehemalige besoldete Mitglied des Senats, so läuft von dem Tage der Entscheidung an eine neue dreimonatliche Frist für die Berechtigung und Verpflichtung des ehemaligen besoldeten Senatsmitgliedes zur Übernahme einer Beamtendienststelle. Über Streitigkeiten entscheidet auch in diesem Falle das Oberverwaltungsgericht endgültig. Führt die Entscheidung wieder zu keiner Übernahme einer Beamtendienststelle durch das

ehemalige besoldete Mitglied des Senats, so ist seine nach Abs. 2 bestehende Berechtigung und Verpflichtung zur Übernahme einer Dienststelle im unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst damit erloschen.

(5) Im Falle eines Wiedereintritts eines ehemaligen unmittelbaren Staatsbeamten, welcher besoldetes Mitglied des Senats gewesen ist, in den Staatsdienst nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 wird die Dauer seiner Amtszeit als besoldetes Mitglied des Senats mit dem doppelten Zeitmaß, die Zeit vom Ausscheiden aus seiner Stellung als besoldetes Mitglied des Senats bis zum Wiedereintritt in den Staatsdienst als Beamter mit den einfachen Zeitmaß auf das Besoldungsdienstalter als Beamter in Anrechnung gebracht.

(6) Abs. 1—5 gelten sinngemäß für die zu besoldeten Mitgliedern des Senats gewählten Gemeindebeamten mit der Abweichung, daß sich das Recht und die Pflicht auf Übernahme einer Beamtendienststelle nur auf Stellen des unmittelbarren Staatsdienstes bezieht. Die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge werden vom Staate gezahlt und von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband anteilig erstattet, und zwar in Höhe der Bezüge, die nach den geltenden Versorgungsvorschriften für die Beamten und Hinterbliebenen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vom Tage des Übertritts in den Ruhestand an (Abs. 1) jeweils zuständig gewesen wären.

(7) Gemeindebeamte, die im Zeitpunkt der Annahme ihrer Wahl zum besoldeten Mitglied des Senats noch keinen Ruhegehaltsanspruch gegen die Gemeinde oder den Gemeindeverband hatten, erwerben einen solchen Anspruch nach Maßgabe der Abs. 1—5 nur gegen den Staat.

(8) Im Falle der Versetzung eines unmittelbaren Staatsbeamten oder ehemaligen Gemeindebeamten in den Ruhestand, welcher nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 in den Staatsdienst getreten ist, erhält er ein Ruhegehalt nach den bestehenden Versorgungsvorschriften, mindestens jedoch das f. Z. nach Abs. 2 festgesetzte Ruhegehalt. Das gleiche gilt im Falle seines Todes für die Errechnung seiner Hinterbliebenenbezüge.

§ 21.

Soweit nach § 20 ein Diensteinkommen, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge gewährt werden, sowie für die sonstigen im Ruhestand befindlichen unmittelbaren Staats- und Gemeindebeamten und ihre Hinterbliebenen, ruht während der Zeit, für die sie Amtsbezüge (§ 8), Übergangsgeld (§ 10), Ruherente (§ 11) oder Hinterbliebenenbezüge (§ 13) beziehen, der Anspruch auf Diensteinkommen, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge aus dem Beamtenverhältnis insoweit, als er die genannten Bezüge nicht übersteigt.

§ 22.

Für die auf Grund der Verfassungsänderung vom 4. Juli 1930 (G.Bl. S. 179) erstmalig gewählten besoldeten Mitglieder des Senats tritt in den Fällen des § 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 und 2 an die Stelle des Zeitpunktes der Annahme der Wahl der Zeitpunkt der Einführung in das Amt (Artikel 10 Abs. 2 der genannten Verfassungsänderung).

§ 23.

I. Das Gesetz betr. die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und nebenamtlichen Senatoren vom 2. Februar 1923 (G.Bl. S. 171) in der Fassung der Gesetze vom 19. Juli 1924, 19. Februar 1926 und 15. Dezember 1928 (G.Bl. S. 287, 39 und 419) wird wie folgt geändert:
   1. In der Überschrift werden die Worte „und nebenamtlichen Senatoren" gestrichen.
   2. Im § 9 Satz 3 wird der Satzteil „die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Präsidenten des Senats jedoch nur zu einem Teilbetrage von 250 G" gestrichen.
   3. Der § 10 wird gestrichen.

II. Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:
   (1) Im § 376 ist
      a) im Absatz 1 der zweite Satz zu streichen,
      b) folgender neuer Absatz als letzter Absatz anzufügen:
      „Für die Mitglieder des Senats gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats."
   (2) Im § 382
      a) ist der Absatz 1 zu streichen,
      b) sind in Abs. 3 die auf die Mitglieder des Senats bezüglichen Worte zu streichen,
      c) ist folgender neuer Absatz als letzter Absatz anzufügen:
      „Für die Mitglieder des Senats gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats."

(3) Im § 408 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:
„Für die Mitglieder des Senats gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats.“

III. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

(1) Im § 49
a) ist Absatz 1 zu streichen,
b) sind in Absatz 3 die auf die Mitglieder des Senats bezüglichen Worte zu streichen,
c) ist folgender neuer Absatz als letzter Absatz anzufügen:
„Für die Mitglieder des Senats gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats.“

(2) Im § 54 ist
a) in Absatz 1 der zweite Satz zu streichen,
b) folgender neuer Absatz als letzter Absatz anzufügen:
„Für die Mitglieder des Senats gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats.“

(3) Im § 76 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:
„Für die Mitglieder des Senats gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats.“

IV. Das Gesetz betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. Juni 1923 (G.Bl. S. 760) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1924 (G.Bl. S. 454) und der Verordnung vom 3. Dezember 1928 (G.Bl. S. 418) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 ist in Spalte 1 des Schemas die Eintragung „Zur Stufe V“ und in Spalte 3 die Eintragung „1 und 2 und nebenamtlichen Senatoren“ zu streichen.
2. Im § 4 Abs. 2 ist unter c „und V“ zu streichen.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Strunk.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.